

Satzung "Chor en route e.V."

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chor en route“.
 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
 3. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Bochum eingetragen.
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist das Ziel, die Freude am Gesang zu fördern, unabhängig von Herkunft, Studienstatus, Geschlecht oder Religion.
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), insbesondere durch die Pflege und Verbreitung des Chorgesangs.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßige Chorproben,
 - öffentliche Konzerte und musikalische Veranstaltungen,
 - Mitwirkung an kulturellen Gemeinschaftsveranstaltungen.
-

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in der Höhe angemessene Aufwandsentschädigung für Mitglieder und Vorstand beschließen, deren Höhe die gesetzlich festgelegte Ehrenamtspauschale nicht übersteigen darf. Auch Auslagen können erstattet werden.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden und aus fördernden Mitgliedern.
2. Singendes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die aktiv am Chorgesang teilnimmt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützt, ohne aktiv zu singen.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich. Etwaige Befristungszeiträume werden in der Regel vom

Vorstand in Absprache mit der Chorleitung festgelegt und Chormitgliedern und Interessenten in angemessener Form zugänglich gemacht.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Befristungsende,
 - c. Tod,
 - d. Ausschluss,
 - e. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats oder Ablauf der befristeten Mitgliedschaft.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntmachung der anstehenden Ausschlussentscheidung in der Tagesordnung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einer Zweidrittel-Mehrheit über den Ausschluss. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
5. Auflösung des Vereins bewirkt das sofortige Ausscheiden. Dazu bedarf es des Auflösungsprotokolls aus der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder entrichten pünktlich den festgelegten Beitrag und Umlagen.
3. Die Mitglieder haben auf eigene Kosten Notenmaterial nach Auswahl der Chorleitung anzuschaffen, das Eigentum der Mitglieder bleibt. Sie organisieren die Anschaffung in der Regel untereinander. Die Mitgliederversammlung legt eine Regelung für die Kosten fest. Hiervon unberührt kann auch der Verein auf Vereinskosten Notenmaterial erwerben, das Eigentum des Vereins bleibt.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie etwaiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung. Fehlt es hierfür an ausreichenden Versammlungsmitgliedern, wird die Versammlung vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet, der ebenfalls die Protokollführung übernimmt.
4. Für die Beschlussfähigkeit benötigt die Mitgliederversammlung wenigstens 10% der Vereinsmitglieder; wird diese Zahl nicht erreicht, dann ist erneut zu einem späteren Termin zu laden, bei welchem dann unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer Beschlussfähigkeit besteht.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c. Wahl des Vorstandes – die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine En-bloc-Wahl zulässig ist;
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren – die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine En-bloc-Wahl zulässig ist;
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Umlagen sowie Festlegung der Kosten für Notenmaterial, das die Chormitglieder gemäß § 6 Nr. 3 auf eigene Kosten anzuschaffen haben;
 - f. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h. Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung;
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k. Entgegennahme des Berichts der Chorleitung

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
-

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart.
 2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
 3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den Vorstand wählen.
 4. Die einzelnen Vorstandmitglieder üben Ihre Funktion im Rahmen und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes aus und können in diesem Sinne in Ausübung ihres Amtes den Verein – auch einzeln – nach außen vertreten.
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
 6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst; sie sind in einem Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands an der Vorstandssitzung teilnehmen.
 7. Wenn ein Kandidat für ein Vorstandsamt bei der Mitgliederversammlung verhindert ist, besteht die Möglichkeit einer Kandidatur in Abwesenheit. Für eine Kandidatur in Abwesenheit hat der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, dass er für ein näher zu benennendes Vorstandsamt kandidiert und dass er die Wahl annimmt, wenn sie auf ihn fällt. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben. Der Kandidat kann eine Person seines Vertrauens mit der Übergabe der Erklärung bei der Mitgliederversammlung betrauen oder sie dem amtierenden Vorstand im Vorfeld der Versammlung zukommen lassen. Die Erklärung ist vom Versammlungsleiter im Zuge der Wahl zu verlesen und dem Versammlungsprotokoll als Anhang beizufügen.
-

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
 2. Diese prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und berichten der Mitgliederversammlung.
 3. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
 4. Stellt sich jemand für das Amt eines Kassenprüfers in Abwesenheit zur Wahl, ist entsprechend den in § 10 Nr. 7 geregelten Bestimmungen zu verfahren.
-

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Fall von dessen Auflösung oder Wegfall von dessen steuerbegünstigten Zwecken bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Auflösung des Vereins eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis:

Dies ist eine Lesefassung der Satzung, wie sie am 26.03.2026 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde.

Aus Datenschutzgründen enthält diese Fassung keine Unterschriften und Kontaktdaten der Gründungsmitglieder.

Die unterzeichnete Originalurkunde liegt beim Vorstand vor.